

GR_GERICHTE PKG 2009 2 vom 16. Februar 2004

GR Gerichte, 2004-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2009_2

FR: GR_GERICHTE PKG 2009 2 du 16 février 2004

IT: GR_GERICHTE PKG 2009 2 del 16 febbraio 2004

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 2

Im Falle des Obsiegens des Klägers sei diesem Frist anzusetzen, um gegen die Beklagte weitere Ansprüche, insbesondere Beseitigung, Unterlassung, Schadenersatz oder Genugtuung, geltend machen zu können.

E. 2.1

Die Zivilkammer hat in ihrer Vorabentscheidung vom 16. Februar 2004 zu den Prozessvoraussetzungen an der ersten von X. eingereichten Klage bemängelt, dass das dortige Begehren auf Feststellung, dass « das Urheberrecht des Klägers an seinem geistigen Eigentum betreffend den Neubau der evangelischen Kirche C. durch die Beklagte verletzt worden sei », eine allzu pauschale, nicht veröffentlichungsfähige Aussage darstelle und es zudem unzulässig sei, vorab eine selbständige, auf Feststellung der Verletzung und Urteils publikation beschränkte Klage zu erheben, wenn sich der Kläger erklärermassen nicht damit begnüge werde, sondern für den Fall des Obsiegens in einem zweiten Prozess in Form eines Unterlassungs- und eines Beseitigungsbegehrens zusätzlichen Rechtsschutz nach Art. 62 Abs. 1 lit. a und b URG beanspruchen und darüber hinaus Schadenersatz oder Genugtuung fordern wolle (Art. 62 Abs. 2 URG). Ein solches zweistufiges Verfahren, ein eigentlicher Doppelprozess, wäre in der Tat eine unnötige und übermässige Beanspruchung des Gerichts (und der Gegenpartei), woran vernünftigerweise kein beachtliches Interesse bestehen kann (so Bernhard Bodmer, Die allgemeine Feststellungsklage im schweizerischen Privatrecht, Diss. Basel 1984, S. 100).

E. 2.2

Wie jedes Rechtsbegehren muss das Feststellungsbegehren substantiiert sein, das heisst die das Klagefundament bildenden Tatsachen müssen in ihren Einzelheiten behauptet werden (Peter Heinrich, Kommentar DesG (Designgesetz), 2002, N 33.70 zu Art. 33 DesG). Das neue Klagebegehren ist als solches genügend bestimmt, geht doch im Gegensatz zur ersten Klage nunmehr aus dem allenfalls zum Urteilsdispositiv zu erhebenden Feststellungsbegehren gemäss Rechtsbegehren Ziffer 1 hervor, in welchem Verhalten der Beklagten (von den Plänen beziehungsweise vom Werk abweichendes Bauen) und in welchen Auswirkungen für die Werkintegrität (Werkzerstörung/-entstellung durch dunklen, spiegelnden, den Sakralbau konkurrenzierenden Verbindungstrakt) sich eine Urheberrechtsverletzung manifestieren soll. Die Beklagte weist darauf hin, Ur-

heberrechtsverletzungen, könnten nur an einem Werk der Literatur und der Kunst begangen werden, und macht geltend, das Feststellungsbegehren sei nach wie vor zu unbestimmt, als dass es zum Urteil erhoben werden könne, weil der Kläger im Begehren nicht sage, was Objekt der Verletzung sei. Diese Meinung kann das Gericht nicht teilen. Aus dem Sachzusammenhang, den Akten und den im Rechtsbegehren aufscheinenden Begriffen «Projektidee», «Gesamtkonzept» und «Kirchenbau» geht hinreichend klar hervor, dass objektseitig nur das vom Kläger geschaffene Gesamtwerk ge-

PKG 2009 2 13 meint sein kann, wie es in den plangemäss ausgeführten Teilen der 1. Baue-
tappe (Sakralräume) und den Plänen, Detailplänen und Bauausschreibun- gen für die 2.
Baue-
tappe (Verbindungstrakt) zum Ausdruck kommt. Das genügt. Daneben knüpft der
Kläger an das Feststellungsbegehren neu drei Leistungsbegehren (Rück- und Neubau
Verbindungstrakt, eventualiter Ge-
nugtuung; Urteilspublikation) und ein
Unterlassungsbegehren (Verbot, den Glockenturm abweichend von seinen Plänen zu
erstellen). Damit sind die beiden vorerwähnten Mängel der ersten Klage mit dem neuen
Klagebegeh-
ren behoben. 2. 3.1. In seiner Replik hat der Kläger ausgeführt, das
Feststellungs-
begehren sei im Zusammenhang mit seinem prozessualen Antrag zu sehen,
diese Frage vorab in einem separaten Verfahrensschritt entscheiden zu las-
sen. Das
Feststellungsbegehren betreffe somit «das rein prozessuale Anlie-
gen, den materiellen
Entscheid über die weiteren Rechtsbegehren leichter herbeizuführen». Einer solchen
speziellen prozessualen Rechtfertigung be-
darf das auf Urheberrechtsverletzung gerichtete
positive Feststellungsbe-
gehren allerdings nicht. Die klägerische Auffassung verträgt sich
materiell-
rechtlich im Übrigen schlecht mit seinem Begehren auf Urteilspublikation, ist
doch davon auszugehen, dass auch nach Meinung des Klägers der Um-
stand der
Verletzung, ihre richterliche Feststellung, publiziert werden soll. Übersehen wird auch
beklagtenseits, dass die Möglichkeit Leistungs-, Un-
terlassungs- und/oder
Gestaltungsansprüche geltend zu machen, die gleich-
zeitige Erhebung eines
materiellrechtlichen Feststellungsanspruchs nicht a priori ausschliesst. Die positive
Feststellungsklage konnte unter gewissen Voraussetzungen bereits nach früherem Recht mit
anderen Ansprüchen auf urheberrechtsspezifische Wiedergutmachung kumuliert werden.
Nach zutref-
fender Meinung ist die Feststellungsklage nach neuem Recht nicht mehr
subsidiär zu den Leistungsklagen, sondern zum selbständigen Rechtsbehelf des URG
geworden (Barrelet/ Egloff, Das neue Urheberrecht, 2. A. Bern 2000, N 1, 2 zu Art. 61;
Lucas David, SIWR I/2, 2. A. Basel 1998, S. 95; in diesem Sinne auch zur allgemeinen
Feststellungsklage Bodmer, a.a.O., S. 100 ff.). Das Recht an der Persönlichkeit gehört zu
den absoluten, gegenü-
ber jedermann geschützten Rechten. Es unterscheidet sich von den
sachen-
rechtlichen und von den gewerblichen Herrschaftsrechten namentlich darin, dass es
nicht bloss in seinem materiellen und vermögensmässigen, sondern auch und sogar primär
in seinem idealen Gehalt und Bezug geschützt ist. Rechtsschutz ist auch dort zu gewähren,
wo eine rechtswidrige Beeinträch-
tigung der Persönlichkeit sich schadensmässig überhaupt
nicht auswirkt oder nicht die Intensität erreicht, die einen haftpflichtrechtlichen Genugtu-
ungsan-
spruch zu begründen vermöchte. Bei der Durchsetzung dieses Schutzes fallen der
Feststellungsklage wichtige Aufgaben zu. Ein Verletzter

2 PKG 2009 14 braucht sich eine durch abgeschlossene Verletzungshandlungen bewirkte
und zum Dauerzustand gewordene Beeinträchtigung seines Ansehens nicht gefallen zu
lassen. Es ist ihm vielmehr ein schutzwürdiges Interesse daran zuzuerkennen, mit einer
Feststellungsklage seine Rehabilitation zu errei-
chen (BGE 123 III 354 E. 1c/1d, zu Art. 9

Abs. 1 lit. c UWG, Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Hauptfunktion der positiven Feststellungsklage ist die Beseitigungsfunktion, da mit ihr ein widerrechtliches Verhalten und die sich daraus ergebenden Folgen in den Augen der Adressaten korrigiert werden sollen. Sie ist eine von mehreren in Frage kommenden Massnahmen, deren Ziel die Rehabilitation des Verletzten durch Beseitigung eines rechtswidrigen Dauerzustandes ist. Die Feststellungsklage ist auch dann zulässig, wenn sie als Mittel eingesetzt wird, um eine bestehende Verletzung oder deren störende Auswirkungen zu beseitigen und insofern eine Leistungsklage in Form einer Feststellungsklage vorliegt (Barbara K. Müller, Stämpfli Handkommentar, URG, Bern 2006, N 7 zu Art. 61 URG, mit Hinweis auf Bodmer, a.a.O., S. 91 f.). Dannzumal handelt es sich eben nicht mehr um eine reine Feststellungsklage, sondern im Kontext eines entsprechend mehrgliedrigen Rechtsbegehrens funktionell um ein Leistungsbegehren im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. b URG. Soweit die gerichtliche Feststellung der Widerrechtlichkeit dem Verletzten Satisfaktion zu verschaffen vermag, lässt sie sich als eine Art «geldfremde Genugtuung» auffassen, weshalb der positiven Feststellungsklage anerkanntermassen auch Genugtuungsfunktion zukommen kann (BGE 123 III 354, E. 1c, mit Hinweis auf Max Kummer, Der zivilprozessrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts, ZBJV 103/1967, S. 109, und Brehm, Berner Kommentar, N 107 zu Art. 49 OR); insoweit stellt sie per se eines der möglichen Mittel zur Reparation des tort moral dar (David, a. a.O., S. 96; vgl. zum Ganzen auch Müller, a. a.O., N 3, 10 zu Art. 61 URG, mit weiteren Hinweisen). Auch mangels Erfolgsaussichten einer Leistungsklage nach Art. 62 URG stellt sie gegebenenfalls das einzige Erfolg versprechende und daher zulässige Mittel dar, was indessen nicht als Voraussetzung für ihre Zulässigkeit zu definieren ist. 2. 3. 2. Nach Auffassung des Kantonsgerichts ist im Speziellen das Feststellungsbegehren gegenständlich nicht nur zulässig sondern – zumindest denklogisch – geradezu eine Notwendigkeit. Der Kläger hat das in Art. 66 URG gesetzlich vorgesehene Leistungsbegehren auf Urteilsveröffentlichung gestellt. Im Sinne einer Voraussetzung für Anordnung und Vollstreckung der Urteilspublikation führt kein Weg daran vorbei, dass der Richter im Dispositiv seiner Entscheidung vorausgehend die Urheberrechtsverletzung als solche feststellen muss (in diesem Sinne wohl auch: Müller, a.a.O, N 3 zu Art. 61 URG; Christoph von Graffenried, Vermögensrechtliche Aspekte bei Urheberrechtsverletzungen, Zürich 1993, S. 118, unter Hinweis auf BGE 82 II 359, 104 II 134; Heinrich, a.a.O., N 33.68 zu Art. 33

PKG 2009 2 15 DesG; Staub/Celli, Designrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über den Schutz von Design, Zürich 2003, N 12 zu Art. 33 DesG; eindeutig: David, a.a.O., S. 9, 96; ebenso Alois Troller, Immaterialgüterrecht, Bd. II, 3. A. Basel 1981, S. 967, unter Hinweis auf BGE 77 II 184, 82 II 346 E. 4/5). Ganz allgemein soll der Richter nur das anordnen und es auf eine Weise anordnen, die sinnvoll vollstreckt werden kann. In der Regel ist nur die Quintessenz einer richterlichen Entscheidung, das heisst das Rubrum inklusive Betreff und das Urteilsdispositiv, ohne Erwägungen, zu veröffentlichen. Wenn in den Augen der Leser der entsprechenden Printmedien ein dort früher erzeugter Eindruck nunmehr als falsch zu korrigieren oder sonst etwas richtigzustellen sein soll, muss gesagt werden, um was es sich handelt, ansonsten die blosser Publikation des Urteilsdispositivs buchstäblich sinnlos wäre. Ohne die in Dispositivziffer 2 (Urteilspublikation) integrierte Dispositivziffer 1 (Feststellung der Urheberrechtsverletzung) wäre die Urteilspublikation dem Leser schlicht unverständlich (vgl. Urteilsdispositiv am Ende) und könnte ihre klärende Beseitigungs- und Wiedergutmachungsfunktion gar nicht erfüllen. Insoweit ist das klägerische Feststellungsbegehren materiellrechtlicher Natur. Die Kontroverse, ob die

Feststellung der Urheberrechtsverletzung in einer separaten Dispositivziffer zu formulieren ist oder nicht, ist ein formalistischer Streit um des Kaisers Bart, der hier nicht weiter zu pflegen ist. Das erforderliche Rechtsschutzinteresse an der Feststellung ist zu bejahen, wenn – wie hier – die Verletzung des Urheberrechts von der beklagten Partei bestritten wird. Dabei ist unerheblich, ob sich die Verletzung weiterhin störend auswirkt (Rehbinder, Kommentar URG, 2001, N 2 zu Art. 61 URG, mit Hinweis auf sic! 2000, 189). ZFE 05 36 Urteil vom 3./4. September 2007 Das Urteil des Kantonsgerichts ist bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Feststellungsklage nicht angefochten worden. Die von X. in weiteren Punkten erhobene Beschwerde hat das Bundesgericht mit Urteil 4A_341/2009 vom 20. Januar 2008 abgewiesen.

E. 3

Das Urteil des Kantonsgerichts sei im Falle des Obsiegens des Klägers auf Kosten der Beklagten zu veröffentlichen.

E. 4

Der Beklagten sei zu untersagen, den Turm der evangelischen Kirche C. in Abweichung vom Projekt und den Plänen des Klägers zu erstellen.

E. 5

Das Urteil des Kantonsgerichts sei im Falle des Obsiegens oder auch des teilweisen Obsiegens des Klägers auf Kosten der Beklagten in der Südstschweiz, dem Bündner Tagblatt, der NZZ, dem tec21 sowie im Hochparterre zu veröffentlichen.

E. 6

Unter gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.» Das Kantonsgericht ist aus den nachstehenden Erwägungen auf das nunmehr gestellte Feststellungsbegehren gemäss Ziffer 1 des Rechtsbegehrens eingetreten. Aus den Erwägungen: 2. Eintreten – Rechtsbegehren Der Kläger hat ausgeführt, die Ziffern 1 und 2 seines Rechtsbegehrens bildeten [materiell] eine Einheit; sie seien bloss aufgrund des prozessualen Antrags (vorgängige Durchführung einer separaten Hauptverhandlung zur Feststellung der Urheberrechtsverletzung) auseinandergelassen worden. Die Beklagte ihrerseits bestreitet generell die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens gemäss Rechtsbegehren Ziffer 1. Sie schliesst auf Nichteintreten und greift zur Begründung vorab ihren bereits im ersten Prozess erhobenen Haupteinwand auf, dass eine Feststellungsklage gemäss Art. 61 URG nach der Rechtsprechung nur zulässig sei, wenn die Klagepartei ein erhebliches Interesse tatsächlicher oder rechtlicher Art an sofortiger Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses habe, die Ungewissheit der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien durch die richterliche Feststellung behoben werden könne, die Fortdauer der Ungewissheit der

2 PKG 2009 12 klagenden Partei nicht zumutbar sei und keine Leistungs-, Gestaltungs- oder Unterlassungsklage zur Verfügung stehe. Da X. grundsätzlich eine Leistungsbeziehungsweise Unterlassungsklage offenstehe, fehle das Rechtsschutzinteresse an einer Feststellungsklage. Damit scheitert die Beklagte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.